

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses, beschlossen am 12. November 2013, geändert. Die Änderungen sind in das Gebührenverzeichnis eingearbeitet.

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Neufassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 GEBÜHRENTATBESTAND

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5 HBKG, gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGE

(1) Gebührenpflichtige sind,

- 1) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigter oder Geschädigte ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer, oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- 2.) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe,
- a) die Person deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend;
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde;
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte), für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten, die Veranstalter von Veranstaltungen bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen)
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

MASSTAB UND SATZ DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten, keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und,
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung der Stadtbrandinspektorin/oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin/oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4
ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
HÄRTEFÄLLE

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt vom 21. April 1994 außer Kraft.

Michelstadt, den 30. Juni 2005

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Ruhr, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt

Artikel 1

		Betrag	
1.	Personalgebühren	€/Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	34,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten; je Einsatzkraft	4,00	
2.	Fahrzeuggebühr	€/Std.	€/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00	1,00
	Einsatzleitwagen ELW 2	60,00	1,00
	Vorausgerätewagen VGW	60,00	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	30,00	1,00
	Gerätewagen-Nachschub / Logistik GW- N / GW-L	40,00	1,00
	Personenkraftwagen PKW / Kdow	40,00	1,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	75,00	1,00
	TSF-W	100,00	1,00
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	110,00	1,50
	LF 8/6, LF 10/6	125,00	1,50
	LF 16	135,00	1,50
	LF 16 TS	135,00	1,50
	LF 16/12, LF 20/16	150,00	1,50

	LF 24	240,00	1,50
		€/Std.	€/km
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	120,00	1,50
	TLF 16/24 (25)	140,00	1,50
	TLF 20/45	175,00	1,50
	TLF 24/48 (50) GTLF 6	180,00	1,50
	<u>Drehleitern</u>		
	DLK 18/12	180,00	1,50
	DLK 23/12	225,00	1,50
	Gelenkmastbühne GM 25/3	240,00	1,50
	Teleskopmast TM	240,00	1,50
	<u>Schlauchwagen</u>		
	SW 1000	75,00	1,00
	SW 2000	85,00	1,00
	<u>Rüstwagen</u>		
	RW 1	125,00	1,50
	RW 2	180,00	1,50
	RW 1 oder RW 2 bei Einsatz Seilwinde oder Generator	200,00	1,50
	<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
	GW-G1	150,00	1,50
	GW-G2	175,00	1,50
	<u>Gerätewagen</u>		
	GW-Atemschutz / Strahlenschutz	150,00	1,50
	GW-Strahlenschutz/Öl	125,00	1,50
	GW-Gerätewagen LKW	50,00	1,00
	<u>Kranwagen</u>		
	KW 16	225,00	1,50
	KW 20	300,00	2,00
	KW 30 / KW 45	425,00	3,00
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	125,00	1,50
	Wechselladefahrzeug (WLF) (ohne Auflage)	100,00	1,50
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	75,00	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	100,00	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,00	
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	75,00	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,00	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	75,00	

	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	50,00	
	Abrollbeh.-Schlauchmaterial (AB-S)	75,00	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	75,00	
		€/Std.	€/km
	Rettungsboot	75,00	
	Mehrzweckboot	100,00	
	Die Beträge für Abrollbehälter gelten auch für Rollcontainer der GW-L / GW-N für die Zusatzbeladung		
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	<u>Anhänger</u>		
	Anhängeleiter	35,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	35,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	75,00	
	Löschpulveranhänger P 250	75,00	
	Schaummittelanhänger	75,00	
	Schlauchanhänger	75,00	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	50,00	
	Ösanimat	100,00	
	Hydrovac-Anhänger	100,00	
	Schaum-Wasserwerfer	50,00	
	Ölsperreanhänger	50,00	
	Rettungsbootanhänger	35,00	
	Trailer Mehrzweckboot	50,00	
	Leichtschaumgenerator	50,00	
		Grundkosten / Stunde €.	jede weitere Stunde €.
3.2	<u>Geräte</u>		
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	30,00	15,00
	Motorkettensäge	15,00	7,00
	Stromerzeuger 5 KVA	25,00	15,00
	Stromerzeuger 8 KVA	40,00	20,00
	Mehrzweckzug	20,00	10,00
	Be- und Entlüftungsgerät	60,00	30,00
	Flüssigkeits-Sauger	25,00	10,00
	Trennschleifer	15,00	15,00
	Brennschneidegerät	20,00	10,00
	Handscheinwerfer	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 500 l	15,00	10,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	25,00	15,00

	Auffangbehälter über 5.000 l	50,00	25,00
	Ölsperre je 10 Meter	75,00	
	Dichtkissen bis 50 cm Durchmesser	10,00	
	Dichtkissen über 50 cm Durchmesser	15,00	
	Druckkissen	10,00	
		Grundkosten / Stunde €.	jede weitere Stunde €.
	Luftheber	15,00	
	Hebezeug mit Pumpe(20-t-Heber)	15,00	
	Kraftstoffabsauggerät	15,00	
	Edelstahlbehälter	30,00	
	Bergefass aus LLPP	20,00	
	Strahlenmessgerät	5,00	
	Explosionsgrenzenmessgerät	12,50	
	Gasspürgerät ohne Wiederbeschaffung der Prüfröhrchen	12,50	
3.3	<u>Pumpen</u>		
	Mastpumpe	60,00	30,00
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	60,00	30,00
	Wasserstrahlpumpe	15,00	10,00
	ELRO-Pumpe	75,00	30,00
	Turbo-Pumpe	25,00	15,00
3.4	<u>Strahlrohre</u>	€/Tag	
	Strahlrohr, allgemein	7,50	
3.5	<u>Schläuche</u>		
	D-Druckschlauch	10,00	
	C-Druckschlauch	12,00	
	B-Druckschlauch	15,00	
	A-Saugschlauch	12,00	
	Hochdruckschlauch 30 m / 50 m	25,00	
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch			
		€/Stück	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	15,00	
	Vulkanisieren	15,00	
	Einbinden/Fortbinden von		
	D-Kupplung	10,00	
	C-Kupplung	10,00	
	B-Kupplung	10,00	
	A-Kupplung	15,00	

3.6	<u>Wasserführende Armaturen</u>	€/Tag	
	Standrohr mit Schlüssel	15,00	
	Verteiler	15,00	
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	10,00	
3.7	<u>Löschgeräte</u>	€/Tag	
	Feuerlöscher	10,00	
	Kübelspritze	10,00	
	Löschdecke	10,00	
Eine Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.			
3.8	<u>Leitern</u>		
	Steckleiterteil	5,00	
	Schiebeleiter	25,00	
	Klappleiter	10,00	
	Hakenleiter	10,00	
3.9	<u>Sonstige Geräte</u>		
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.			
3.10	<u>Reparaturen</u>		
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.			
4.	<u>Atenschutz</u>		
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.			
4.1	<u>Reinigen und Desinfizieren</u>	€/Stück	
	Atenschutzgerät	8,00	
	Atenschutzmaske	6,00	
	Vollschutzanzug / CSA	50,00	
4.2	<u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>		
	Lungenautomat	8,00	
	Atenschutzmaske	8,00	
	Atenschutzgerät	17,00	
	Halb-Jahresprüfung	25,00	
	Sechs-Jahresprüfung	35,00	

	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	5,00	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	7,00	
5.	Prüfen	€/Stück	
5.1	<u>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</u> Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt		
5.2	<u>Prüfen von Pumpen</u>		
	200 l Nennleistung	11,00	
	400 l Nennleistung	13,00	
	800 l Nennleistung	16,00	
	1600 l Nennleistung	18,00	
	über 1600 l Nennleistung	25,00	
5.3	<u>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</u>		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	12,00	
	2-teilige Schiebleiter	12,00	
	3-teilige Schiebleiter	20,00	
5.4	<u>Prüfen von Funkgeräten</u>		
	Funkgerät im 4-m-Band	25,00	
	Funkgerät im 2-m-Band	20,00	
	Funkalarmempfänger	10,00	
6.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Für Einsätze, wie z.B. - Umsetzen / Entfernen von Insekten - Öffnen einer Tür - Säubern von Verkehrsflächen - Entfernen von Eiszapfen - Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
7.	Alarmierung		

	Gebühren für - Missbräuchliche Alarmierung und - Fehllalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
8.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
9.	Entsorgung		
	Die Entsorgung von aufgenommenem Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
10.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und Gerät		
	Werden bei Einsätzen, Personal, Geräte oder Fahrzeuge von Feuerwehrfremden (Dritten) verwendet, so werden die der Stadt in Rechnung gestellten tatsächlich anfallenden Kosten (zuzüglich 10 % Verwaltungsaufwand) weiter berechnet.		
11.	Brandmeldeanlagen		
	Für die Inbetriebnahme, Abschaltung oder Wiedereinschaltung von Brandmeldeanlagen, auch für Wartungsarbeiten wird eine Pauschalgebühr erhoben. Pro Termin entsteht eine Pauschalgebühr von 75,00 €		

Artikel 2

Vorstehendes Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 30. Juni 2005

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Ruhr, Bürgermeister